

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Einflussnahme der Landesregierung auf die Kommunalwahlen 2026?

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 10.07.2026 - Drs. 19/11201,
an die Staatskanzlei übersandt am 17.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 14.08.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Beobachtern zufolge verfügt eine Landesregierung in den Monaten vor einer Kommunalwahl über erhebliche Einflussmöglichkeiten auf die kommunale Ebene. Dazu gehören die Vergabe von Fördermitteln aus Landesprogrammen, die zeitliche Steuerung von Bewilligungen, Entscheidungen im Rahmen der Kommunalaufsicht sowie die öffentliche Präsenz von Regierungsmitgliedern bei der Einweihung oder Förderung kommunaler Projekte. Gerade in Wahljahren bestehe die strukturelle Gefahr, dass staatliche Mittel und Entscheidungen so gesteuert werden, dass regierungstragende Fraktionen ihren Parteien einen Vorteil verschaffen. Dies betreffe insbesondere die Frage, ob Förderbescheide bewusst kurz vor dem Wahltermin angekündigt oder bewilligt werden, und ob eine Landesregierung durch gezielte Termine und öffentliche Auftritte in-Kommunen sichtbar wird, die von Parteien der regierungstragenden Fraktionen geführt werden.

Eine Landesregierung übt gleichzeitig die Kommunalaufsicht aus und verfüge über weitreichende finanzielle Steuerungsinstrumente gegenüber den Kommunen. In diesem Spannungsfeld ist eine strikte parteipolitische Neutralität staatlichen Handelns von besonderer Bedeutung, um Wettbewerbsgleichheit zwischen den Parteien zu gewährleisten.

1. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um sicherzustellen, dass Förderentscheidungen und Bewilligungen aus Landesmitteln in den Monaten vor den Kommunalwahlen am 13. September 2026 parteipolitisch neutral erfolgen?

Die Landesregierung ist in ihren Entscheidungen zu jeder Zeit an Recht und Gesetz gebunden (Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz - GG). Sie stellt somit sicher, dass Förderentscheidungen ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Förderbestimmungen, der haushaltsrechtlichen Vorgaben sowie sachlicher Kriterien getroffen werden. Eine parteipolitische Einflussnahme auf Bewilligungsentscheidungen ist daher bereits gesetzlich ausgeschlossen und findet nicht statt.

Darüber hinaus hat die Landesregierung mit dem gemeinsamen Runderlass der Staatskanzlei und der Ministerien vom 20.05.2026 verbindliche Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit in Wahlkampfzeiten konkretisiert (gem. RdErl. d. StK u. d. Min. v. 20.05.2026 - 201-114-1-110/2026-473/2026). Danach haben alle Dienststellen der Landesverwaltung bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit Zurückhaltung und Neutralität zu wahren. Je näher ein Wahltermin rückt, desto höher ist das Maß der gebotenen Zurückhaltung. Dabei gelten die letzten sechs Wochen vor dem Wahltermin als besonders schützenswert.

Der gemeinsame Runderlass knüpft an den Beschluss der Landesregierung vom 22.05.2007 (Nds. MBl. S. 409) an.

- 2. Plant die Landesregierung, in den Monaten bis zum 13. September 2026 auf die öffentliche Ankündigung oder Bewilligung größerer Förderprojekte zu verzichten, um jeglichen Anschein einer Wahlkampfunterstützung zu vermeiden?**

Nein. Die ordnungsgemäße Durchführung von Förderprogrammen wird unabhängig von Wahlterminen basierend auf den rechtlichen Bestimmungen fortgesetzt.

- 3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Vergabe von Fördermitteln nicht gezielt in Kommunen mit SPD- oder Grüner-Mehrheit erfolgt, während andere Kommunen benachteiligt werden?**

Fördermittel werden nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien vergeben. Politische Mehrheitsverhältnisse in den Kommunen sind weder Förderkriterium noch werden sie bei Entscheidungen berücksichtigt.

- 4. Inwieweit hat die Landesregierung in den vergangenen Legislaturperioden Förderprojekte bewusst so terminiert, dass sie kurz vor Wahlen öffentlich wirksam wurden, und wie bewertet sie diese Praxis heute?**

Fördermittel werden nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien vergeben. Zeitpunkte von Bewilligungen ergeben sich regelmäßig aus dem jeweiligen Antrags- und Prüfverfahren und erfolgen unabhängig von Wahlterminen.

- 5. Welche Regeln oder internen Vorgaben gelten für Regierungsmitglieder und Staatssekretäre bei der Teilnahme an kommunalen Veranstaltungen und Projekteinweihungen in den letzten drei Monaten vor einer Kommunalwahl?**

Amtliche Tätigkeit und parteipolitischer Wahlkampf sind strikt voneinander zu trennen. Der o. g. gemeinsame Runderlass vom 20.05.2026 verpflichtet Mitglieder der Landesregierung, bei öffentlichen Äußerungen deutlich zwischen dienstlichen, privaten und parteipolitischen Aktivitäten zu unterscheiden. Besuche von Fachministerinnen und -ministern bei Dienststellen und anderen Einrichtungen des Landes sollen nicht in den letzten sechs Wochen vor dem Wahlkampftermin stattfinden. Für die Besuche von Schulen und Durchführung von routinemäßigen Amtsterminen gelten Ausnahmen.

- 6. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass die Ausübung der Kommunalaufsicht in den Monaten vor den Kommunalwahlen 2026 politisch instrumentalisiert werden könnte, und welche Vorkehrungen trifft sie dagegen?**

Die Aufgaben der Kommunalaufsicht sind in § 170 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz normiert. Sie ist auf die reine Rechtsaufsicht beschränkt und unterliegt ebenfalls der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 20 Abs. 3 GG). Ihre Entscheidungen erfolgen somit rein auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben und unterliegen gerichtlicher Kontrolle. Eine politische Instrumentalisierung ist weder vorgesehen noch zulässig. Daher sieht die Landesregierung keine Gefahr einer politischen Instrumentalisierung.

- 7. Wird die Landesregierung eine vollständige Liste aller Förderbescheide und Bewilligungen aus Landesmitteln veröffentlichen, die zwischen dem 1. April und dem 13. September 2026 getroffen werden, um Transparenz zu gewährleisten?**

Nein. Die Veröffentlichung einer Liste aller Förderbescheide und Bewilligungen aus Landesmitteln ist nicht vorgesehen. Vor dem Hintergrund, dass die Vergabe von Fördermitteln unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach den jeweils zugrunde liegenden Förderrichtlinien und regelmäßig durch Information der Öffentlichkeit begleitet wird, besteht hierzu auch kein Erfordernis.

8. Inwiefern berücksichtigt die Landesregierung bei der Terminierung von Förderentscheidungen und öffentlichen Auftritten die Möglichkeit, dass diese als Wahlkampfhilfe für die regierungstragenden Fraktionen wahrgenommen werden könnten?

Bei dienstlichen Terminen und öffentlichen Auftritten wird darauf geachtet, dass diese im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Neutralitätsanforderungen stehen. Maßgeblich sind sachliche Erfordernisse und nicht wahlpolitische Erwägungen. Zudem stellt der o. g. gemeinsame Runderlass vom 20.05.2026 ausdrücklich fest, dass die freie Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger von staatlicher Einflussnahme freizuhalten ist und dass mit Annäherung an den Wahltermin eine zunehmende Zurückhaltung geboten ist. Diese Grundsätze werden bei öffentlichen Auftritten und Veröffentlichungen berücksichtigt.

9. Hat die Landesregierung in der Vergangenheit bereits interne Richtlinien oder Selbstverpflichtungen zur neutralen Handhabung staatlicher Mittel und Auftritte vor Wahlen erlassen, und, falls ja, werden diese auch vor den Kommunalwahlen 2026 angewendet? Falls nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Der o. g. gemeinsame Runderlass vom 20.05.2026 findet auch im Vorfeld der Kommunalwahlen 2026 Anwendung.

10. Wie bewertet die Landesregierung die o. g. wiederholte Kritik der Opposition, dass staatliche Förderprogramme und Infrastrukturankündigungen in Niedersachsen regelmäßig so gesteuert werden, dass sie den Parteien der regierungstragenden Fraktionen kurz vor Wahlen zugutekommen?

Der o. g. gemeinsame Runderlass vom 20.05.2026 bekräftigt die Anforderungen an Neutralität und Zurückhaltung in der Öffentlichkeitsarbeit in Wahlkampfzeiten ausdrücklich. Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Vergabe von Fördermitteln nach sachlichen Kriterien basierend auf den einschlägigen Rechtsgrundlagen. Die Kritik ist daher nicht nachvollziehbar.